



Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbepolizei
Predigergasse 5
Postfach 3000 Bern 7

Telefon 031 321 52 63
Fax 031 321 52 29
gewerbepolizei@bern.ch
www.bern.ch

Merkblatt

Einhaltung der Alkohol- und Tabakabgabebestimmungen

"Alkohol- u. Tabakprävention ist keine Frage des Goodwills, sondern Teil gesetzlicher Bestimmungen"

Übersicht Abgabealter für alkoholische Getränke und für Tabak



Bier und Wein	ab	16
Obst- und Fruchtwein	ab	16

Spirituosen, Aperitifs	ab	18
Alcopops (Wodka Orange etc.)	ab	18

Tabak	ab	18
-------	----	-----------

An betrunkene Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

Präventionsmassnahmen

- Personal gezielt auf gesetzliche Grundlagen und Problemsituationen schulen
- Alterskontrolle: Alkohol- und Tabakverkauf nur gegen Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, Halbtaxabonnement)
- Gut sichtbares Hinweisschild beim Verkaufspunkt anbringen (gilt für Alkohol und für Tabak)
- Bei Veranstaltungen Alterskontrolle am Eingang (zum Beispiel farbige Armbänder; ohne Kennzeichnung kein Alkohol! / allenfalls Unterscheidung von Altersgruppen)
- Trennung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (Verkaufsstellen / Selbstbedienung)
- Keine Werbung für Tabak und alkoholische Getränke (**Merkblatt** „Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke“)

Hinweis

- Wer Alkohol und Tabak einkauft / bezieht und diese an unter 16- bzw. 18-jährige Jugendliche weitergibt, macht sich strafbar.
Strafbar machen sich nicht nur Verkaufs- und Ausschankpersonal, sondern auch Privatpersonen (Gäste / Kundschaft), welche Alkohol und Tabak an unter 16- bzw. 18-jährige Jugendliche abgeben. Ausnahmen sind nur durch Eltern möglich!
- Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten.
Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen (Übergangsfrist längstens bis 31.12.2009).

Weiterführende Informationen, Schulungen und Unterstützungsmaterial unter

www.jugendschutzbern.ch

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (031 321 52 63)
Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern

Gesetzliche Bestimmungen

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3.10.51 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gesetz betr. die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Art. 15a

- 1 Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.
- 2 Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

Eidgenössisches Alkoholgesetz (AlkG)

Art. 41

- 1 Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser
 - i durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG)

Art. 26

- 1 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind.
- 2 Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Dancings verboten.
- 3 Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Nachtlokalen verboten.

Art. 28

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 29

- 1 Verboten sind die Abgabe und der Verkauf
 - a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schüler/innen
 - b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren
 - c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
 - d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Art. 11

- 1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.
- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

Art. 16

- 1 Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
- 2 Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.

Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV)

Art. 9

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass der Verkauf und die Abgabe von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind.